



Infektionsschutzmaßnahmen an Orten mit Freizeit- und Kulturaktivitäten

Nach dem befristeten COVID-19-Gesetz sind Organisationen und Unternehmen verpflichtet, vorbeugende Maßnahmen zum Infektionsschutz zu ergreifen. Der Betrieb ist so zu gestalten, dass Gedränge vermieden wird und Besucher/Kunden einen aus Infektionsschutzsicht angemessenen Abstand zueinander halten können.

Betreiber von Fitnessstudios, Sportanlagen, Bäderbetrieben, Museen, Kunstgalerien, Vergnügungsparks, Tierparks, Themenparks und vergleichbaren Anlagen müssen:

- die Anzahl der Kunden und Besucher auf eine aus Infektionsschutzsicht angemessene Art und Weise begrenzen.
- die Höchstzahl an Kunden oder Besuchern, die sich gleichzeitig in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der Anlage aufhalten dürfen, berechnen.
- sicherstellen, dass die Höchstzahl sowohl insgesamt als auch in jedem Teilbereich der Anlage nicht überschritten wird.
- die Berechnung der Höchstzahl sowohl insgesamt als auch für jeden Teilbereich der Anlage schriftlich festhalten.
- die Höchstzahl für die Räumlichkeiten und das Gelände der Anlage insgesamt sowie für jeden Teilbereich deutlich sichtbar ausweisen.
- die Räumlichkeiten sowie das Gelände und die einzelnen Teilbereiche so gestalten, dass Gedränge vermieden wird und die Teilnehmer einen aus Infektionsschutzsicht angemessenen Abstand zueinander halten können.
- den Ein- und Ausgang zu den Räumlichkeiten sowie zum Gelände und den einzelnen Teilbereichen so gestalten, dass Gedränge vermieden wird.
- Kunden und Besucher über Infektionsschutzmaßnahmen informieren.
- Kunden und Besuchern die Möglichkeit bieten, sich die Hände mit Wasser und Seife zu waschen, oder Handdesinfektionsmittel bereitstellen.

- alle sonstigen Infektionsschutzmaßnahmen, die von der Organisation/dem Unternehmen ergriffen wurden, schriftlich festhalten.
- die ergriffenen Infektionsschutzmaßnahmen überwachen.
- sicherstellen, dass das Personal angemessen über Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz informiert wird.
- sich über die gesonderten Empfehlungen der schwedischen Gesundheitsbehörde (Folkhälsomyndigheten) und des regionalen Infektionsschutzbeauftragten auf dem Laufenden halten.

Bestimmung der Höchstzahl

- Bei der Berechnung der Höchstzahl in Fitnessstudios, Sportanlagen, Bäderbetriebe, Museen und Kunstgalerien ist zu beachten, dass jeder Kunde/Besucher in jedem einzelnen Teilbereich der Räumlichkeiten über mindestens 10 m² der zur Verfügung stehenden Fläche verfügen können muss. Die Höchstzahl für die gesamte von der Organisation/dem Unternehmen genutzte Fläche darf 500 Personen nicht übersteigen.
- Für die Berechnung der Höchstzahl an Kunden und Besuchern in Vergnügungsparks, Tierparks, Themenparks und vergleichbaren Anlagen gilt, dass jeder Kunde/Besucher innerhalb der Anlage über mindestens 20 m² der zur Verfügung stehenden Fläche verfügen können muss.
- Fahrgeschäfte und vergleichbare Attraktionen müssen Maßnahmen ergreifen, um Gedränge zu vermeiden.

Informationsblad för verksamhetsutövare inom fritids- och kulturverksamhet på tyska.
Publicerat 2021-03-25.

Diese Informationen wurden am 25.03.2021 veröffentlicht. Sie sind selbst dafür verantwortlich, sich über die geltenden Bestimmungen auf dem Laufenden zu halten. Dies ist ein Überblick über die gemäß dem befristeten COVID-19-Gesetz geltenden Auflagen für Organisationen/Unternehmen mit Freizeit- und Kulturaktivitäten. Bitte beachten Sie, dass frühere Gesetze, Bestimmungen, Vorschriften und allgemeine Empfehlungen zum Infektionsschutz weiterhin gültig sind. Das gesamte Gesetz inklusive der vollständigen Gesetzestexte finden Sie auf [riksdagen.se](https://www.riksdagen.se). Sämtliche Vorschriften sowie allgemeine Empfehlungen und Informationen finden Sie auf [folkhalso myndigheten.se](https://www.folkhalsomyndigheten.se). Regionale Informationen zu COVID-19 finden Sie auf [1177.se](https://www.1177.se). Die Kontaktinformationen der Provinzialverwaltung sowie aktuelle Informationen zur Beaufsichtigung gemäß COVID-19-Gesetz finden Sie auf [lansstyrelsen.se](https://www.lansstyrelsen.se).